



Hans-Georg Stache
Rechtsanwalt
Master of Business Administration
Telefon 0351 86266-102
stache@pkl.com

pkl-Mandantenrundsreiben  Dresden, 16.09.2020

Ende des Abmahnungswesens?

Wer selbst schon einmal Opfer einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung war, wird sich darüber möglicherweise freuen: Der Deutsche Bundestag hat am 10. September 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen.

Dieses enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs beitragen sollen. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Reduzierung finanzieller Anreize für Abmahner

Mitbewerber erhalten künftig bei Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet oder bei Verstößen von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern gegen Datenschutzrecht keinen Anspruch mehr auf Kostenerstattung für diese Abmahnung. In Fällen einer erstmaligen Abmahnung wird zudem die Höhe einer Vertragsstrafe begrenzt.

Höhere Hürden für die Abmahnbefugnis

Mitbewerber können Unterlassungsansprüche künftig nur noch geltend machen, wenn sie in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Ausgeschlossen sind danach z.B. Inhaber nur zum Schein betriebener Online-Shops oder Mitbewerber, die wegen Insolvenz oder anderen Gründen überhaupt nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen.

Wirtschaftsverbände sind nur noch anspruchsberechtigt, wenn sie nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf eine Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sind.

Abgemahnte erhalten Mehr an Gegenansprüchen

Durch einen erweiterten Katalog von Regelbeispielen mit rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen hat der Gesetzgeber den Nachweis für das Vorliegen einer unberechtigten Abmahnung erleichtert.

Der zu Unrecht Abgemahnte erhält außerdem einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung.

Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes

In Zukunft gilt bei Rechtsverletzungen im Internet und im elektronischen Geschäftsverkehr einheitlich der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten (des zuvor Abgemahnten).

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (sog. fliegender Gerichtsstand), der dem Kläger bei nicht ortsgebundenen Rechtsverletzungen das Recht einräumte, das für sich passende Gericht auszusuchen, ist damit weitgehend abgeschafft.

AGB auf den Prüfstand!

Laut einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.06.2020 (E-CLI:EU:C:2020:498) genügt es nicht, wenn Verbraucher auf einer Website lediglich im Impressum darüber informiert werden, dass das Unternehmen zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit bzw. hierzu verpflichtet ist.

Achtung!

Hält der Unternehmer auf der Website eine AGB vor, muss diese Information außerdem in die AGB aufgenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn über diese Website überhaupt keine Verbraucherverträge abgeschlossen werden!

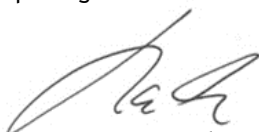
Tipp

Bitte prüfen Sie deshalb dringend, ob Ihre AGB einen entsprechenden Hinweis bereits vorhalten. Wenn nicht, sollten Sie einen solchen unverzüglich aufnehmen.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns jederzeit gern ansprechen.

Weitere Informationen zu anderen Rechtsthemen, wie z.B. Arbeits-, Erb- und Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf unserer Website unter www.pkl.com.

pkl legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH


Hans-Georg Stache
Rechtsanwalt, MBA